

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 24, Nr. 5, Frankfurt (Oder), 29. Mai 2013

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)(rückwirkend zum 01.01.2012) **S. 34**
2. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)(rückwirkend zum 01.01.2013) **S. 39**
3. Erste Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) (Friedhofssatzung) **S. 45**
4. Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Frankfurt (Oder) für die Amtszeit vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 am Amts- und Landgericht Frankfurt (Oder) **S. 46**
5. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 35. Sitzung am 02.05.2013 **S. 46**
6. Luftreinhalteplan Frankfurt (Oder) - Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 47 Absatz 5 und 5a Bundes- Immissionsschutzgesetz – Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 29.05.2013 **S. 47**
7. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2013 **S. 48**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf GmbH
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)**

„Aufgrund der §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), i.V.m. § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesoberbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 28), §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.11.2005 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 02.05.2013 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen (Anlage) werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.
- (3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.

- (6) Die Abfallgebühren werden nach der Art und dem Gewicht der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof direkt angelieferten Abfälle bemessen.
- (7) Bei privater Kleinanlieferung von Grünschnitt mittels Pkw oder Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bemisst sich die Gebühr nach dem angelieferten Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges.
- (8) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc., wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.
- (9) Für die Nutzung der Annahmestelle Siedlungsabfalldponie Seefichten Frankfurt (Oder) zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Der Grundbetrag im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt:

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	14,99 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	19,99 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	29,98 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	59,96 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	89,94 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	274,83 Euro/Jahr.
- (2) Die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	0,95 Euro
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	0,97 Euro
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	1,00 Euro
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	1,43 Euro
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	1,70 Euro
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	3,97 Euro
- (3) Die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt 0,10 Euro/kg.
- (4) Die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt 0,09 Euro/kg.
- (5) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingärten anfallen, wird eine Gebühr für
 - einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 18,71 Euro/Entleerung
 - einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 38,33 Euro/Entleerung
 erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung beträgt für den Grundbetrag/Miete 55,32 Euro/Monat, für die Transportgebühr 45,53 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,10 Euro/kg.
- (7) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gem. § 1 Abs. 5 beträgt für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 2,76 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 16,80 Euro/Jahr.
- (8) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, gelten ab 01.01.2012 folgende Abfallgebühren:

* (AVV entspricht Abfallverzeichnisverordnung)

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO /m ³
010410	Staubende und pulvrige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus physikalischen und Chemischen Weiterverarbeitung von nicht-metallischen Bodenschätzen	109,48	10,95
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	148,75	14,88
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, Konservenherstellung	148,75	37,19
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	148,75	37,19
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	148,75	37,19
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	148,75	37,19
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus Herstellung von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	490,28	122,57
030105	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	148,75	22,31
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	148,75	22,31
070599	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika	371,28	55,69

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO /m ³
070699	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflege-mitteln	311,78	93,53
080318	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	371,28	55,69
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	85,68	12,85
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	85,68	12,85
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	490,28	392,22
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	109,48	16,42
101103	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101112	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101203	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug	106,51	21,30
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	148,75	29,75

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO /m ³
120117	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	109,48	21,90
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	148,75	22,31
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
170101	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	38,08	57,12
170102	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	49,50
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	49,50
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen, und Keramik	38,08	57,12
170202	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	252,28	252,28
170203	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	148,75	29,75
170302	Bitumengemische kohlenstofffrei	Bitumengemische, Kohlenleer und teerhaltige Produkte	371,28	445,54
170411	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)	38,08	11,42

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO /m ³
170504	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	38,08	45,70
170508	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	49,98	69,97
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und Mineralwolle	168,98	25,35
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und Styropor	1.059,10	105,91
170802	Baustoffe auf Gipsbasis die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	168,98	135,18
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	148,75	52,06
180101	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180104	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180109	Arzneimittel, außer zytotoxische und zyzostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO /m ³
180201	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	
180203	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	148,75	44,63
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	216,58	129,95
190802	Sandfan-grückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	79,73	79,73
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	109,48	109,48
190905	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	264,18	79,25
191209	Mineralien, z.B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	97,58	29,27
191209	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	97,58	29,27
191212	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	148,75	37,19
200110	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	22,31
200111	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	22,31
200139	Kunststoffe	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	29,75

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO /m ³
200202	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	38,08	13,33
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	148,75	37,19
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200302	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200303	Straßenkehr-richt	Andere Siedlungsabfälle	121,38	145,66
200306	Abfälle aus der Kanalreini-gung	Andere Siedlungsabfälle	109,48	32,84
200307	Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200399	Siedlungsab-fälle a.n.g.	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19

(* a.n.g. – anderswo nicht genannt)

Bei starken Vermischungen der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof angelieferten Abfälle wird die jeweils teuerste Abfallart zur Gebührensrechnung herangezogen.

(9) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll wird keine Gebühr erhoben. Für die private Kleinanlieferung von Grünschnitt an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof wird eine Gebühr nach Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges erhoben:

- * je Pkw 1,00 EURO
- * je Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter bei Grünschnitt bis 1 m³ 2,50 EURO

Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.

(10) Für die Nutzung der Annahmestelle Siedlungsabfalldeponie Seefichten Frankfurt (Oder) zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Gebühr in Höhe von 0,53 € pro Wiegung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der Eigentümer einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbauerberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter i.S.d. Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsberechtigter i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser Gebührensschuldner. Dies gilt unbeschadet der Zahlungspflicht und der Haftung des Verwalters nach § 12 KAG i.V.m. §§ 34, 69 AO und §§ 27, 30 Wohnungseigentumsgesetz. Der Gebührenbescheid wird mit dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin bekannt gegeben. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigte i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von

Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig. Sind die Abfälle herrenlos, so ist statt des Abfallbesitzers der Eigentümer des Grundstücks gebührenpflichtig, auf dem sich die Abfälle befinden.

- (2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.
- (3) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige, der die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.
- (4) Gebührenschuldner für die private Kleinanlieferung ist der Anlieferer.
- (5) Gebührenschuldner für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der Grundstückseigentümer.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter.
Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet die Abfallbehälter mindestens 12mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (4) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.
- (5) Die Gebühr die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs.1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (6) In den Fällen der §§ 1 Abs.7 und 2 Abs.9 entsteht die Gebühr bei Anlieferung der Abfälle mittels Pkw, Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter.

- (7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.
- (8) Bei Änderungen gem. Abs. 1 und 6 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlaß eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Der Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02.,15.05.,15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages, für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die private Kleinanlieferung ist bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr, festgelegte Jahresmenge zugrundegelegt.

Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr

1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg
Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.		

2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In Öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen bei Verbänden sowie Handelsvertretern, und Freiberuflern

	je 10 Beschäftigte	100 kg
Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte je 10 Betten Kapazität	100 kg 100 kg
Schulen und Kindertagesstätten (Schüler, Lehrer u. Angestellte)	je 10 Personen	100 kg
Altenheime	je 10 Beschäftigte je 10 Plätze	100 kg 100 kg
Hotels und Pensionen	je 10 Beschäftigte je 10 Betten Kapazität	100 kg 100 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte je 10 Plätze	100 kg 100 kg
Campingplätze	je 10 Stellplätze	100 kg
Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatzfähigkeit	je 10 Personen	100 kg
Imbissstände	je Beschäftigter	100 kg
Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen	je 10 Personen	100 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

3. Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.

(4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

§ 7

Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug

(1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, durch Streiks, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

(2) Bei Ausfall der Waage auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof erfolgt die Berechnung der Gebühr auf Grundlage der Umrechnungsfaktoren gemäß § 2 Abs.8 in EURO/m³.

(3) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter, wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsrechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 8

Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderliche Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 18.11.2011 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 15.05.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Gebührensatzung

für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)

„Aufgrund der §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), i.V.m. § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesoberbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 28), §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.11.2005 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 02.05.2013 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).

- (2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen (Anlage) werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.
- (3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.
- (6) Die Abfallgebühren werden nach der Art und dem Gewicht der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof direkt angelieferten Abfälle bemessen.
- (7) Bei privater Kleinanlieferung von Grünschnitt mittels Pkw oder Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bemisst sich die Gebühr nach dem angelieferten Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges. In den Monaten Oktober und November bleibt die private Anlieferung von herab gefallenem Laub der im öffentlichen Straßenraum der Stadt Frankfurt (Oder) befindlichen Bäume von der Gebührenerhebung ausgenommen, sofern die Anlieferung durch Straßenanlieger erfolgt, die ihrer satzungsgemäßen Reinigungspflicht nachkommen und zu diesem Zweck eine schriftliche Genehmigung zur kostenlosen Anlieferung der Stadt Frankfurt (Oder) erhalten haben.
- (8) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc., wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.
- (9) Für die Nutzung der Annahmestelle Siedlungsabfalldeponie Seefichten Frankfurt (Oder) zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

**§ 2
Gebührensätze**

- (1) Der Grundbetrag im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt:
- | | | |
|---------------------------|------------------|-------------------|
| je Restabfallbehälter mit | 60 l Füllraum | 21,79 Euro/Jahr |
| je Restabfallbehälter mit | 80 l Füllraum | 29,05 Euro/Jahr |
| je Restabfallbehälter mit | 120 l Füllraum | 43,57 Euro/Jahr |
| je Restabfallbehälter mit | 240 l Füllraum | 87,14 Euro/Jahr |
| je Restabfallbehälter mit | 360 l Füllraum | 130,71 Euro/Jahr |
| je Restabfallbehälter mit | 1.100 l Füllraum | 399,40 Euro/Jahr. |
- (2) Die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je Entleerung eines
- | | | |
|------------------------|------------------|-----------|
| Restabfallbehälter mit | 60 l Füllraum | 1,15 Euro |
| Restabfallbehälter mit | 80 l Füllraum | 1,33 Euro |
| Restabfallbehälter mit | 120 l Füllraum | 1,61 Euro |
| Restabfallbehälter mit | 240 l Füllraum | 1,95 Euro |
| Restabfallbehälter mit | 360 l Füllraum | 2,19 Euro |
| Restabfallbehälter mit | 1.100 l Füllraum | 5,41 Euro |
- (3) Die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt 0,13 Euro/kg.
- (4) Die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt 0,12 Euro/kg.
- (5) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, wird eine Gebühr für
- einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 20,61 Euro/Entleerung
 - einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 43,00 Euro/Entleerung
- erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung beträgt für den Grundbetrag/Miete 55,32 Euro/Monat, für die Transportgebühr 45,53 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,13 Euro/kg.
- (7) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gem. § 1 Abs. 5 beträgt für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 2,76 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 16,80 Euro/Jahr.
- (8) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, gelten ab 01.01.2013 folgende Abfallgebühren:

**(AVV entspricht Abfallverzeichnisverordnung)*

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO /m ³
010410	Staubende und pulvrige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus physikalischen und Chemischen Weiterverarbeitung von nicht-metallischen Bodenschätzen	109,48	10,95
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	148,75	14,88

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsreich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO /m ³
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, Konserverherstellung	148,75	37,19
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	148,75	37,19
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	148,75	37,19
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	148,75	37,19
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus Herstellung von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	490,28	122,57
030105	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	148,75	22,31
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	148,75	22,31
070599	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika	371,28	55,69
070699	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	311,78	93,53
080318	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	371,28	55,69
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölföhrung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	85,68	12,85
100102	Filterstäube aus Kohleföhrung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	85,68	12,85

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsreich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO /m ³
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	490,28	392,22
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	109,48	16,42
101103	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101112	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101203	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug	106,51	21,30
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	148,75	29,75
120117	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	109,48	21,90
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	148,75	22,31
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
170101	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	38,08	57,12

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbe- reich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO /m ³
170102	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	49,50
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	49,50
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen, und Keramik	38,08	57,12
170202	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	252,28	252,28
170203	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	148,75	29,75
170302	Bitumengemische kohlen-teerfrei	Bitumen-gemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	371,28	445,54
170411	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)	38,08	11,42
170504	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	38,08	45,70
170508	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	49,98	69,97
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und Mineralwolle	168,98	25,35
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und Styropor	1.059,10	105,91
170802	Baustoffe auf Gipsbasis die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	168,98	135,18
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	148,75	52,06
180101	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der An-nahme ausge-schlossen	

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbe- reich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO /m ³
180104	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der An-nahme ausge-schlossen	
180109	Arzneimittel, außer zyto-toxische und zyzostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der An-nahme ausge-schlossen	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbe-handlung und Vorsorge bei Tieren	von der An-nahme ausge-schlossen	
180203	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbe-handlung und Vorsorge bei Tieren	von der An-nahme ausge-schlossen	
190501	nicht kompos-tierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	148,75	44,63
190801	Sieb- und Rechenrück-stände	Abfälle aus Ab-wasserbehand-lungsanlagen a.n.g.	216,58	129,95
190802	Sandfangrück-stände	Abfälle aus Ab-wasserbehand-lungsanlagen a.n.g.	79,73	79,73
190805	Schlämme aus der Behand-lung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Ab-wasserbehand-lungsanlagen a.n.g.	109,48	109,48
190905	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustau-scherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauch-wasser	264,18	79,25
191209	Mineralien, z.B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	97,58	29,27
191209	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	97,58	29,27

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbe-reich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO /m ³
191212	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	148,75	37,19
200110	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	22,31
200111	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	22,31
200139	Kunststoffe	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	29,75
200202	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	38,08	13,33
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	148,75	37,19
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Anderer Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200302	Marktabfälle	Anderer Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200303	Straßenkehricht	Anderer Siedlungsabfälle	121,38	145,66
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Anderer Siedlungsabfälle	109,48	32,84
200307	Sperrmüll	Anderer Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	Anderer Siedlungsabfälle	148,75	37,19

(* a.n.g. – anderswo nicht genannt)

Bei starken Vermischungen der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof angelieferten Abfälle wird die jeweils teuerste Abfallart zur Gebührenberechnung herangezogen.

(9) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll wird keine Gebühr erhoben. Für die private Kleinanlieferung von Grünschnitt an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof wird eine Gebühr nach Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges erhoben:

* je Pkw	1,00 EURO
* je Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter bei Grünschnitt bis 1 m ³	2,50 EURO

Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.

(10) Für die Nutzung der Annahmestelle Siedlungsabfalldeponie Seefichten Frankfurt (Oder) zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Gebühr in Höhe von 0,53 € pro Wiegung erhoben.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Gebühr für die Gestaltung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der Eigentümer einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbauerberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter i.S.d. Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsberechtigter i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser Gebührenschildner. Dies gilt unbeschadet der Zahlungspflicht und der Haftung des Verwalters nach § 12 KAG i.V.m. §§ 34, 69 AO und §§ 27, 30 Wohnungseigentumsgesetz. Der Gebührenschildner

wird mit dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenschildner einem Gebührenschildneren oder einer Gebührenschildnerin bekannt gegeben. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigter i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührenschildner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschildnerpflicht Besitzer des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenschildner. Sind die Abfälle herrenlos, so ist statt des Abfallbesitzers der Eigentümer des Grundstücks gebührenschildner, auf dem sich die Abfälle befinden.

- (2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige Gebührenschildner, der die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.
- (3) Gebührenschildner für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige, der die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.
- (4) Gebührenschildner für die private Kleinanlieferung ist der Anlieferer.
- (5) Gebührenschildner für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der Grundstückseigentümer.
- (6) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4

Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für den Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschild im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (2) Die Gebührenschild für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter.
Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet die Abfallbehälter mindestens 12mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenschild werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (4) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.
- (5) Die Gebühr die Gestaltung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr

zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs.1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

- (6) In den Fällen der §§ 1 Abs.7 und 2 Abs.9 entsteht die Gebühr bei Anlieferung der Abfälle mittels Pkw, Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter.
- (7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.
- (8) Bei Änderungen gem. Abs. 1 und 6 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlaß eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

**§ 5
Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Der Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02.,15.05.,15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages, für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die private Kleinanlieferung ist bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6
Vorauszahlungen**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.

- (3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr, festgelegte Jahresmenge zugrundegelegt.

Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr

1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In Öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen bei Verbänden sowie Handelsvertretern, und Freiberuflern

je 10 Beschäftigte	100 kg	
Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Schulen und Kindertagesstätten (Schüler, Lehrer u. Angestellte)	je 10 Personen	100 kg
Altenheime	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Hotels und Pensionen	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Campingplätze	je 10 Stellplätze	100 kg
Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatzfähigkeit	je 10 Personen	100 kg
Imbissstände	je Beschäftigter	100 kg
Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen	je 10 Personen	100 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

- 3. Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.

- (4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

§ 7

Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, durch Streiks, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung einschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschildner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.
- (2) Bei Ausfall der Waage auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof erfolgt die Berechnung der Gebühr auf Grundlage der Umrechnungsfaktoren gemäß § 2 Abs.8 in EURO/m³.
- (3) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter, wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsberechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 8

Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenschildner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderliche Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschildners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschildner der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschildner haftet gesamtschildnerisch neben dem neuen Gebührenschildner für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 15.05.2013 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 16.05.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Erste Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Entscheidungsformel vom 26. Februar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 07]) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer

Sitzung am 02. Mai 2013 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) (Friedhofssatzung) beschlossen.

§ 1

§ 11 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind von der Stadt Frankfurt (Oder) oder den von ihr beauftragten gewerblichen Unternehmen vorzunehmen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Stadt Frankfurt (Oder) für den Transport der Särge und Urnen von der Trauerhalle bis zum Grab Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen sollen für Mitglieder von Gemeinschaften, religiösen oder gesellschaftlichen Gruppen zugelassen werden, die mit der Ausübung der Tätigkeiten nach Satz 1, dem Verstorbenen eine besondere Ehrerbietung erweisen.

§ 2

§ 12 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Aushebung und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Frankfurt (Oder) oder den von ihr beauftragten gewerblichen Unternehmen ausgehoben und verfüllt.
- (2) Ausnahmen hiervon können für ausgewählte Gruppen (bspw. Mitglieder der Feuerwehr) zugelassen werden, wenn die Gewähr für die Einhaltung der Bestattungsvorschriften besteht und die Stadt von der Haftung freigestellt wird.
- (3) Für das Ausheben von Grüften gelten die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig, spätestens 2 Tage vor Aushebung von Wahlgräbern, vorhandene Grabmale, wenn kein Sicherheitsnachweis von einem Steinmetz, Stein- oder Holzbildhauer vorliegt, bei Zweifeln an der Standsicherheit abzubauen, falls nicht auf andere geeignete Weise ein Umstürzen des Grabmals verhindert werden kann. Weiterhin sind Grabeinfassungen einschließlich Fundamente (falls erforderlich) sowie Pflanzen und Grabschmuck zu entfernen oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Sofern die Stadt Frankfurt (Oder) die Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Fundamenten, Pflanzen und sonstigen Grabzubehör veranlassen muss, haftet die Stadt nicht für entstandene Schäden. Anfallende Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (5) Ist durch das Ausheben einer Gruft die Beeinträchtigung von benachbarten Grabstätten voraussehbar, hat die Friedhofsverwaltung den betroffenen Nutzungsberechtigten vor Beginn der Maßnahme unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit Maßnahmen an der benachbarten Grabstätte auf Grund eines Verstoßes gegen geltendes Recht durch den benachbarten Nutzungsberechtigten notwendig sind, trägt dieser die entstehenden Kosten.
- (6) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (7) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 3

In § 13 Absatz 1 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

§ 4

In § 14 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

§ 14 Absatz 4

(4) Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Stadt Frankfurt (Oder) oder den von ihr beauftragten gewerblichen Unternehmen durchgeführt.

§ 5

In § 14 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) wird der Absatz 7 gestrichen; Absatz 7 bleibt unbesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) (Friedhofssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 15.05.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Frankfurt (Oder) für die Amtszeit vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 am Amts- und Landgericht Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 02. Mai 2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amts- und Landgericht Frankfurt (Oder) gefasst. Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

03. Juni 2013 bis 09. Juni 2013

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten und Zeiten aus:

Amt für Öffentliche Ordnung
Allgemeine Ordnungs- und Straßenverkehrsangelegenheiten

Wahlbüro - Stadthaus
Goepelstr. 38 - Raum 3.111
15234 Frankfurt (Oder)

Montag/Mittwoch/Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bürgeramt - Rathaus
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Montag 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Kfz- Zulassungsbehörde
Wladimir-Komarow-Eck 22/23
15236 Frankfurt (Oder)

Montag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll beim Amt für Öffentliche Ordnung, Allgemeine Ordnungs- und Straßenverkehrsangelegenheiten – Wahlbüro, Stadthaus, Goepelstraße 38, Zimmer 3.111 Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Frankfurt (Oder), 06. Mai 2013

Martina Löhrius
Leiterin Wahlbüro
Amt für Öffentliche Ordnung
Allgemeine Ordnungs- und Straßenverkehrsangelegenheiten

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 35. Sitzung am 02.05.2013

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

- **Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Ordnung**
Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion FDP/Frauen für Frankfurt/BürgerBündnis

Herrn Thomas Wenzke

anstelle von Hartmut Ahrens als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Ordnung.

- **Freigabe der Mittel 2013 für Stadtteilkonferenzen und Ortsbeiräte**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Wege der Selbstbindung für und im Vorgriff für den Haushalt 2013 die Freigabe der Mittel für die Stadtteilkonferenzen und Ortsbeiräte im Haushaltsjahr 2013 auf Basis der jeweiligen Haushaltsansätze (zu 100%) für das Jahr 2012.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Stadtteilkonferenzen und Ortsbeiräten die sich daraus für 2013 ergebenden Verfügungsgrenzen unverzüglich mitzuteilen und bereits vorliegende Projektanträge unverzüglich zu bearbeiten.

- **Weiterverfolgung des Verfahrens auf Zulassung der Berufung im verwaltungsrechtlichen Verfahren der Stadt Frankfurt (Oder) gegen das Innenministerium vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Oberbürgermeister, das Verfahren auf Zulassung der Berufung in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Stadt Frankfurt (Oder) gegen das Ministerium des Innern vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), (Az.: VG 4 K 1108/09) weiterzuverfolgen und bei erfolgreicher Zulassung der Berufung das Berufungsverfahren durchzuführen.

- **Fundtierunterbringung kurz- und mittelfristig sicher stellen**

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, ein Konzept für die Verwahrung von Fund- und Verwahrtieren ab dem Jahr 2014 zu erstellen und der Stadtverordnetenversammlung bis September 2013 vorzulegen.

2. Ein solches Konzept soll Aussagen zur kurzfristigen (ab dem Jahr 2014) und mittelfristigen Sicherstellung der Aufgaben der Stadt bei der Aufnahme, Verwahrung und Betreuung von Fund- und Verwahrtieren (Hunde, Katzen und Kleintiere) enthalten.

3. Gegebenenfalls notwendige zusätzliche Investitionen oder Sachkosten sind im Rahmen der Haushaltsberatungen zu berücksichtigen und von der Verwaltung darzulegen.
- **Die Stadtverordnetenversammlung wählte Vertrauenspersonen zu Beisitzern im Wahlausschuss für die Wahl der Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.**
 - **Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Amts- und Landgericht Frankfurt (Oder) zu.**
 - **Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) zu.**
 - **Redundanzvertrag Leitstellenverbund Land Brandenburg**
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft der 5 Regionalleitstellen des Landes Brandenburg über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Regionalleitstellen für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg für den Fall eines Komplettausfalles als Gesamtersatz einer Regionalleitstelle auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.
 - **Umsetzung Rückbau Objekt Friedenseck 15-17**
 1. Der geplante Rückbau des Wohnhauses Friedenseck 15-17 in 2013 zur Realisierung des Neubauvorhabens des Lutherstiftes wird gebilligt.
 2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Maßnahmen im Rahmen der bereits zur Verfügung stehenden Finanzmittel vorzubereiten und deren Umsetzung durch die Lutherstift gGmbH zu veranlassen.
 3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm folgendes zur Kenntnis:

- **Information über das Innenstadtentwicklungskonzept**
- **Information zum Sachstand Luftreinhalteplan der Stadt Frankfurt (Oder)**

Frankfurt (Oder), 15.05.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister,

Luftreinhalteplan Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 47 Absatz 5 und 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bekanntmachung des Ministeriums für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Mai 2013

Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) hat als zuständige Behörde (gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg) im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) einen Entwurf für die Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Frankfurt (Oder) vom September 2006 erstellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplanes ist § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt

durch Artikel 2 des Gesetzes 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Es handelt sich um ein Vorhaben nach Anlage 3 Nummer 2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist. Eine Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) besteht nicht.

Nach der 39. BImSchV gelten für Feinstaub (PM 10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³ sowie ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³, der an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden darf. Relevant ist außerdem ein festgelegter Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahresmittel von 40 µg/m³, der seit 2010 gleichfalls nicht mehr überschritten werden darf.

Durch qualifizierte Messung und Berechnung wurde durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) festgestellt, dass die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (Jahresmittelwert) und PM 10 (Tagesgrenzwert) an stark verkehrsbelasteten Straßenabschnitten, insbesondere der Leipziger Straße überschritten waren. Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass ohne schadstoffreduzierende Maßnahmen die Grenzwerte nicht dauerhaft eingehalten werden können. Diese Maßnahmen müssen verursachergerecht, verhältnismäßig und geeignet sein, die Luftschadstoffgrenzwerte dauerhaft einzuhalten.

Der Luftreinhalteplan 2012 schreibt die Luftreinhalteplanung von 2006 fort.

Mit dieser Bekanntmachung entsprechend § 47 Absatz 5a BImSchG und § 14i in Verbindung mit § 9 UVPG wird die Öffentlichkeit über die Auslegung des Luftreinhalteplanentwurfes und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme informiert.

Die Auslegungsfrist des Planentwurfes beginnt am 06. Juni 2013 und endet am 08. Juli 2013.

Der Luftreinhalteplanentwurf ist im Internet auf den Seiten des MUGV unter <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.298881.de> und der Stadt Frankfurt (Oder) unter <https://www.frankfurt-oder.de/stadt/Rathausverwaltung/DezernatAemter/D2/Amt%2039/Seiten/Klima-und-Immissionsschutz.aspx> einsehbar.

Der Entwurf liegt außerdem für die Dauer der Auslegungsfrist im Dienstgebäude des MUGV und der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) unter folgenden Adressen aus:

MUGV, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, Pforte, 14473 Potsdam
zu den Dienstzeiten: Mo. - Fr.: 07:00 bis 19:00 Uhr

Stadtverwaltung Frankfurt(Oder), Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus I, Raum 0.116
zu den Sprechzeiten: Dienstag: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr sowie Donnerstag: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen zum Entwurf der ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Frankfurt(Oder) können an die folgende Adresse bis 14 Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also bis zum 22. Juli 2013 eingeschendet werden:

MUGV
Referat 55
Albert-Einstein-Str. 42 - 46
14473 Potsdam

Die Anregungen; Vorschläge oder Einwendungen fließen in die weitere Erarbeitung der Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die

Stadt Frankfurt (Oder) ein. Der endgültige Plan wird nach Bewertung aller fristgerecht eingegangenen Einwendungen beziehungsweise Anregungen fertig gestellt und die Beschlussfassung im Gremium der Stadtverordnetenversammlung angestrebt. Die Endfassung des Luftreinhalteplans für die Stadt Frankfurt (Oder) wird danach erneut im Internet veröffentlicht.

Haushaltssatzung

**der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 22.04.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 ordentlichen Erträge auf 410.600 €
 ordentlichen Aufwendungen auf 428.100 €

außerordentlichen Erträge auf 0 €
 außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 416.600 €
 Auszahlungen auf 434.100 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 409.600 €
 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 427.100 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.000 €
 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.000 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 €
 Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 €

§ 2

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

3. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Beeskow, den 23.04.2013

Zalenga
 Vorsitzender

Rump
 Stellv. Leiter Reg. Planungsstelle

Die Unterlagen liegen zur Einsicht in der Regionalen Planungsstelle aus.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS